

Der Mythos der Abschreibung

Die Abschreibung mag in der kaufmännischen Buchführung logisch sein - in einer Gemeindebuchhaltung ist sie jedoch nicht nur äusserst kompliziert organisiert (wird am Schluss des Kapitels kurz aufgezeigt), sie erfüllt ihren Zweck gar nicht wirklich, wie dies in der Folge noch dargelegt werden wird, ja, sie vermittelt dadurch eine trügerische "Sicherheit".

Die Abschreibung in einer Unternehmung erfolgt jedes Jahr im notwendigen Umfang. Durch die Abschreibung in der Unternehmung wird der Gewinnausweis vermindert, es steht dadurch weniger Gewinn (und somit Geld) für die Gewinnausschüttung zur Verfügung, was zu mehr liquiden Mitteln verhilft, also zur Selbstfinanzierung führt.

In der Gemeindebuchhaltung jedoch gibt es erstens gar keine Gewinnausschüttung, die vermindert werden könnte ("eher würden die im Geld ersticken..."), weshalb die Abschreibung schon mal den grössten Teil ihrer Wirkung verfehlt, wie die nachstehend aufgeführten Skizzen zeigen.

Zweitens hat die Abschreibung auch sonst nicht zwingend einen Mehrbestand an liquiden Mitteln zur Folge, was in der ursprünglich angestrebten Sicherheit trügt: Die Abschreibung verhindert keinen Mehraufwand und keine Mehrausgabe. Der regulierenden Auswirkung, die die Abschreibung im kaufmännischen Bereich ausüben kann, steht die gesetzlich bestimmte Gemeinderealität mit ihren Leistungsverpflichtungen entgegen!

Die Abschreibung ist schliesslich für einen fachunkundigen Einwohner schlicht nicht verstehbar. Wenn es im Bericht der Gemeinde beispielsweise wieder einmal heisst, dass "genügend Reingewinn vorliegt, um die Abschreibungen vornehmen zu können" (...), muss er sich ja denken: "Reingewinn" (also etwas Positives) mit "Abschreibung" (also etwas negativ klingendem) zunichte machen, dass es der Gemeinde besser gehe - also bitteschön!...

Auf den folgenden Seiten werden einige Szenarien mit Abschreibungen skizziert. Dabei wird getreulich das System der bestehenden Gemeindebuchhaltung eingehalten, also mit allen Aktiven, Passiven, Aufwand, Ertrag, Eigenkapital usw.

Beispiel 1 (Die Skizzen zeigen immer die Bestände am Jahresende)

Eigene Mittel 300, Investition 300, Abschreibung 3 mal 100

<u>Jahr 0</u>		Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
				InvAus	300	LM	0
						VV	300
					Akt.		EK
					300		300
		0	0		300	300	300

Der Anfangsbestand an Liquiden Mitteln beträgt 300
 Damit wird Investitionsausgabe 300 getätigt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Die Investition wird ins Verwaltungsvermögen aktiviert

<u>Jahr 1</u>		Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
						LM	100
						VV	200
							EK
							300
		Absch	100			300	300
			SteuE				
			100				
		100	100	0	0		

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 100 steigen
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes 100 abgeschrieben

<u>Jahr 2</u>		Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
						LM	200
						VV	100
							EK
							300
		Absch	100			300	300
			SteuE				
			100				
		100	100	0	0		

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 200 steigen
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes 100 abgeschrieben

<u>Jahr 3</u>		Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
						LM	300
						VV	0
							EK
							300
		Absch	100			300	300
			SteuE				
			100				
		100	100	0	0		

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 300 steigen
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes abgeschrieben, ist jetzt vollständig abgeschrieben

Die Abschreibung ist hier nur scheinbar die Ursache, weshalb der Anfangsbestand der Liquiden Mittel von 300 ersetzt worden ist. Denn: Ohne Abschreibung wäre der Bestand der Liquiden Mittel auch auf 300 angestiegen, wenn genau gleich wie hier keine Ausgaben erfolgten.

Wegen dem fehlendem Gewinnausschüttungs-Mechanismus in der Gemeindebuchhaltung verfehlt die Abschreibung die rückbehaltende Wirkung von Liquiden Mitteln. Der Zuwachs an Liquiden Mitteln erfolgt in Tat und Wahrheit bloss aufgrund der Steuerzahlungspflicht.

Beispiel 2 (Die Skizzen zeigen immer die Bestände am Jahresende)

Eigene Mittel 300, Investition 300, Abschreibung nur 2 mal 100

<u>Jahr 0</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
			InvAus	300	LM	0
					VV	300
				Akt.		EK
				300		300
	0	0		300		300

Der Anfangsbestand an Liquiden Mitteln beträgt 300
 Damit wird Investitionsausgabe 300 getätigt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Die Investition wird ins Verwaltungsvermögen aktiviert

<u>Jahr 1</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
		SteuE			LM	100
	Absch	100			VV	200
						EK
						300
	100	100		0		300

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 100 steigen
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes 100 abgeschrieben

<u>Jahr 2</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
		SteuE			LM	200
	Absch	100			VV	100
						EK
						300
	100	100		0		300

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 200 steigen
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes 100 abgeschrieben

<u>Jahr 3</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
		SteuE			LM	300
	Absch	0			VV	100
	RG	100				EK
						400
	100	100		0		400

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 300 steigen
 Die Abschreibung wird hier versuchsweise ausgelassen, dadurch bleibt das Verwaltungsvermögen auf 100 stehen
 dadurch wird auch ein Reingewinn von 100 ausgewiesen, was das Eigenkapital um 100 auf 400 steigen lässt

An den Liquiden Mitteln hat die Abschreibung nichts verändert. Die Liquiden Mittel steigen aufgrund der von der Abschreibung unabhängigen Steuererhebung.

Einzig das Verwaltungsvermögen erscheint zu hoch, und damit auch das Eigenkapital. Selbst wenn die fehlende Abschreibung rechtens wäre, käme es jedoch nie und nimmer zu einer Gewinnausschüttung, wie denn auch?!... Weil Abschreibung, Gewinn, Vermögen und Eigenkapital jedoch in der Gemeindebuchhaltung tatsächlich gar nichts bewirken und auch gar nicht dorthin gehören, ist diese Überbewertung unwesentlich.

Beispiel 3 (Die Skizzen zeigen immer die Bestände am Jahresende)

Eigene Mittel 300, Investition 300, Mehraufwand 120 im Jahr 3, Abschreibung 2 mal 100

<u>Jahr 0</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
			InvAus	300	LM	0
				Akt.	VV	300
					EK	300
	0	0	300	300	300	300

Der Anfangsbestand an Liquiden Mitteln beträgt 300
 Damit wird Investitionsausgabe 300 getätigt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Die Investition wird ins Verwaltungsvermögen aktiviert

<u>Jahr 1</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
					LM	100
	Absch	100			VV	200
		SteuE			EK	300
		100				300
	100	100	0	0	300	300

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 100 steigen
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes 100 abgeschrieben

<u>Jahr 2</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
					LM	200
	Absch	100			VV	100
		SteuE			EK	300
		100				300
	100	100	0	0	300	300

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 200 steigen
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes 100 abgeschrieben

<u>Jahr 3</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
					LM	180
	AllgA	120			VV	100
	Absch	0			EK	280
		SteuE				300
		100				
		RV				
		20				
	120	120	0	0	280	300

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 300 steigen
 Neu tritt ein Baraufwand 120 auf, der die Liquiden Mittel auf 180 sinken lässt
 Die Abschreibung kann wegen fehlendem Reingewinn gar nicht erfolgen, das Verwaltungsvermögen bleibt auf 100 stehen
 Es entsteht ein Reinverlust von 20, was das Eigenkapital um 20 auf 280 sinken lässt

Die Abschreibung hat wiederum keine Auswirkung auf die Liquiden Mittel, ja, sie ist auch nicht privilegiert, den Reingewinn gewissermassen alleine zu verwalten (indem sie in seiner Höhe vorgenommen wird und ihn so vernichtet).

Der Zweckgebundene, unbeeinflussbare Baraufwand muss trotz eines daraus entstehenden Reinverlustes geleistet werden. Er hat hier allein die Höhe der Liquiden Mittel bestimmt. Die Abschreibung ist diesbezüglich wirkungslos!

Das Verwaltungsvermögen und damit auch das Eigenkapital sind wieder zu hoch. Weil diese beiden Posten jedoch gar nicht in eine Gemeindebuchhaltung gehören, ist diese Überbewertung unwesentlich.

Beispiel 4 (Die Skizzen zeigen immer die Bestände am Jahresende)

Eigene Mittel 0, Fremdkapital 300, Investition 300, Abschreibung 3 mal 100

<u>Jahr 0</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung		
			InvAus	300	LM	0	
						FK	300
				Akt.	300	VV	300
						EK	0
	0	0	300	300	300		300

Der Anfangsbestand an Liquiden Mitteln beträgt 0
 Es eine Schuld (Fremdkapital) 300 aufgenommen, Liquide Mittel steigen auf 300
 Es wird Investitionsausgabe 300 getätigt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Die Investition wird ins Verwaltungsvermögen aktiviert

<u>Jahr 1</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung			
		SteuE	100			LM	0	
	Absch	100					FK	200
						VV	200	
						EK	0	
	100	100	0	0	200		200	

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 100 steigen
 Schuld wird um 100 getilgt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes 100 abgeschrieben

<u>Jahr 2</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung			
		SteuE	100			LM	0	
	Absch	100					FK	100
						VV	100	
						EK	0	
	100	100	0	0	100		100	

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 100 steigen
 Schuld wird um 100 getilgt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes 100 abgeschrieben

<u>Jahr 3</u>	Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung			
		SteuE	100			LM	0	
	Absch	100					FK	0
						VV	0	
						EK	0	
	100	100	0	0	0		0	

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 100 steigen
 Schuld wird um 100 getilgt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Verwaltungsvermögen wird in der Höhe des Reingewinnes 100 abgeschrieben

Die Abschreibung hat hier den Bestand der Liquiden Mittel wiederum in keiner Weise beeinflusst. Dieser wurde allein durch die Steuereinnahmen und Schuldentilgung bestimmt. Der Zuwachs an Liquiden Mitteln erfolgt in Tat und Wahrheit bloss aufgrund der Steuerzahlungspflicht.

Wegen dem fehlendem Gewinnausschüttungs-Mechanismus in der Gemeindebuchhaltung verfehlt die Abschreibung die rückbehaltende Wirkung von Liquiden Mitteln.

Beispiel 5 (Die Skizzen zeigen immer die Bestände am Jahresende)

Eigene Mittel 0, Fremdkapital 300, Investition 300, Abschreibung nie

<u>Jahr 0</u>		Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
				InvAus	300	LM	0
						VV	300
				Akt.	300	FK	300
						EK	0
		0	0				300
				300	300		300

Der Anfangsbestand an Liquiden Mitteln beträgt 0
 Es eine Schuld (Fremdkapital) 300 aufgenommen, Liquide Mittel steigen auf 300
 Es wird Investitionsausgabe 300 getätigt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Die Investition wird ins Verwaltungsvermögen aktiviert

<u>Jahr 1</u>		Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
						LM	0
			SteuE			VV	300
			100			FK	200
		Absch				EK	100
		0					300
		RG					300
		100	100	0	0		300
							300

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 100 steigen
 Schuld wird um 100 getilgt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Die Abschreibung wird hier versuchsweise ausgelassen, dadurch bleibt das Verwaltungsvermögen auf 300 stehen
 dadurch wird auch ein Reingewinn von 100 ausgewiesen, was das Eigenkapital von 0 auf 100 steigen lässt

<u>Jahr 2</u>		Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
						LM	0
			SteuE			VV	300
			100			FK	100
		Absch				EK	200
		0					300
		RG					300
		100	100	0	0		300
							300

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 100 steigen
 Schuld wird um 100 getilgt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Die Abschreibung wird hier wieder ausgelassen, dadurch bleibt das Verwaltungsvermögen auf 300 stehen
 dadurch wird auch ein Reingewinn von 100 ausgewiesen, was das Eigenkapital von 100 auf 200 steigen lässt

<u>Jahr 3</u>		Laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Bestandesrechnung	
						LM	0
			SteuE			VV	300
			100			FK	0
		Absch				EK	300
		0					300
		RG					300
		100	100	0	0		300
							300

Steuernertrag 100 lässt Liquide Mittel auf 100 steigen
 Schuld wird um 100 getilgt, Liquide Mittel sinken auf 0
 Die Abschreibung wird hier wieder ausgelassen, dadurch bleibt das Verwaltungsvermögen auf 300 stehen
 dadurch wird auch ein Reingewinn von 100 ausgewiesen, was das Eigenkapital von 200 auf 300 steigen lässt

Trotz fehlender Abschreibung ist die Fremdkapitalschuld getilgt worden.

Den Investitionsgelüsten oder einem vermehrten Aufwand ist weder mit Abschreibung noch mit den völlig belanglosen Beständen in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung beizukommen.

Wie die Beispiele belegen, können bezüglich der Abschreibung in der Gemeindebuchhaltung nachstehende Folgerungen gezogen werden:

- Die Abschreibung hätte ihre alleinige Berechtigung darin, die Vermögenswerte in der Buchhaltung auf ihren Wert in der Wirklichkeit zu korrigieren, solange an einer Gemeindebuchhaltung im kaufmännischen Sinn mit Aktiven und Passiven festgehalten wird.
- Die Abschreibung kann wegen des fehlenden Gewinnausschüttungs-Mechanismus in der Gemeindebuchhaltung keine rückbehaltende Wirkung von Liquiden Mitteln ausüben: Es gibt keine Gewinnausschüttung, somit kann auch nicht wegen der Abschreibung weniger Geld ausbezahlt werden.
- Die Abschreibung ist in der bestehenden Gemeindebuchhaltung nicht geeignet, um Liquide Mittel zu planen (budgetieren): Mehr Abschreibung kann keine wirksame Planung einer Ertragserhöhung bewirken, wie dies in der kaufmännischen Unternehmung möglich ist. Aus der Höhe der gewünschten der Abschreibung können höchstensfalls schmalbrüstige Empfehlungen erfolgen, die Höhe der Steuern wird jedoch schlussendlich nur auf politischer Ebene beschlossen. Solche Beschlüsse sind aber immer eine mehrjährige Angelegenheit und kommen für eine dispositive (kurzfristige, einjährige) Planung überhaupt nicht in Frage. Hier sitzen die Architekten der Gemeindebuchhaltung einmal mehr zwischen den Stühlen der kaufmännischen Unternehmung und den Bänken der Gemeindebuchhaltung!
- Aus ähnlichen Gründen ist die Abschreibung in der bestehenden Gemeindebuchhaltung auch auf der Aufwandseite nicht geeignet, um Liquide Mittel zu planen (budgetieren): Mehr Abschreibung kann nicht andere Aufwände verdrängen, wie dies in der kaufmännischen Unternehmung unter Umständen möglich ist. Es kann zum Beispiel unausweichlicher, gesetzlich vorgeschriebener Aufwand anfallen, an dem kein Weg vorbei führt, von dem also auch keine Abschreibung entheben kann.
- Die Abschreibung wird in der bestehenden Gemeindebuchhaltung für das Finanzvermögen in erforderlichem Umfang und für das Verwaltungsvermögen in der Höhe von mindestens 10 % bemessen. Selbst wenn dies zu entsprechender Liquidität führen würde, wäre es doch einmal prüfenswert, ob die Struktur des "Anlagevermögens" einer Gemeinde überhaupt eine solche Rückstellung benötigt. Immerhin sind Werke wie Strassen oder Schuleinrichtungen usw. sehr langfristiger Natur und nicht vergleichbar mit dem Erneuerungsturnus zum Beispiel eines Maschinenparks in der kaufmännischen Unternehmung. Zudem erfahren Strassen und Schuleinrichtungen über den Unterhaltsaufwand eine nicht unwesentliche Werterhaltung. Solche Strassen und Schuleinrichtungen, um bei diesen Beispielen zu bleiben, werden nicht alle zehn Jahre, ja, sie werden nicht einmal alle 20 Jahre neu fällig! Und wenn sie einmal ersetzt werden müssen, sieht die Finanzierung möglicherweise sowieso ganz anders aus (Beiträge von Quellen, die in der ersten Erstellung nicht existierten, usw.)
- Die Abschreibungen könnten höchstensfalls Investitionen stützen (wenn sie es denn täten - siehe oben...). Doch ein wesentlicher Teil der Ausgaben in einer Gemeinde betrifft die "Aufwände" in den Dienststellen. In den Berichten der Gemeinden erhalten die Abschreibungen deshalb stets ein zu grosses Gewicht. Ein fachkundiger Einwohner erhält den Eindruck, mit genügend Abschreibung sei auch genügend Vorsorge getroffen; er erkennt nicht, dass der sonst noch geforderte Aufwand, derjenige für die Dienststellen, mit Abschreibungen nicht geschützt wird.

Hier ein kurzer, nicht Anspruch auf Vollständigkeit erhebender Einblick in die Vorschriften der Abschreibung in der bestehenden Gemeindebuchhaltung:

In der bestehenden Gemeindebuchhaltung muss lediglich das **Finanzvermögen** im notwendigen Umfang **abgeschrieben** werden.

Die Abschreibungen werden in der bestehenden Gemeindebuchhaltung wie in einer kaufmännischen Unternehmung vorgenommen. Sie erfolgen jeweils über das Konto xxx.330.

Im Fall von Finanzvermögen wird in der entsprechenden Dienststelle abgeschrieben, zum Beispiel Laufende Rechnung/Antennen- und Kabelanlagen/Abschreibungen 321.330 "an"
Bestandeskonto xxxx.xx.

Das Finanzvermögen wird "diskussionslos im notwendigen Umfang" abgeschrieben.

Das **Verwaltungsvermögen** wird in der Dienststelle Finanzen, Steuern/Abschreibungen **abgeschrieben**, zum Beispiel

Laufende Rechnung/Abschreibungen/xxx 990.33x.xx "an"
Bestandeskonto xxxx.xx.

Im Verwaltungsvermögen jedoch ist jährlich bloss eine Abschreibung von 10 % vom massgebenden Restbuchwert* vorgeschrieben, im sogenannten "abzuschreibenden Verwaltungsvermögen", Konto 1149.01.

* "Der massgebende Restbuchwert des Verwaltungsvermögens errechnet sich wie folgt: Verwaltungsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres (Bilanzabteilung 11) vermindert um das Eigenkapital (23), die passivierten Abschreibungen (2289) und die von der Gemeinde beschlossenen Einlagen in Spezialfonds (2288) sowie Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens (115), alle Werte zu Beginn des Rechnungsjahres, zuzüglich Investitionsausgaben (ohne 115) abzüglich Investitionseinnahmen (ohne 115) des Rechnungsjahres." (gemäss Anleitung für die Gemeinden)

Dann können noch mehr Abschreibungen erfolgen. Diese Abschreibungen heissen tatsächlich "**Pflichtabschreibungen**", obwohl sie nicht obligatorisch sind.. Sie dürfen maximal die Höhe des "übrig bleibenden Gewinnes" sowie maximal in der Höhe der nicht abgerechneten Bestände betragen (also alle ausser Konto 1149.01) und werden als Rückstellung gebucht (Zusätzliche Abschreibungen 990.332 "an" Indirekte Abschreibungen 2289.21), die dann beim Übertrag des Bestandes in das Konto 1149.01 nach seiner Abrechnung wieder aufgelöst werden muss (2289.21 "an" 1149.01).

Wenn dann immer noch ein "restlicher Gewinn" übrig bleibt, kann die Gemeinde diesen "Überschuss" als "**vorausgenommene Abschreibung**" in die Reserven (2289.31) verbuchen.

Verzeihung, hier kommt schon wieder die Frage: ...alles klar?...